

## Was tun bei einem Verstoß gegen das EU-Recht?

Wenn Sie Staatsangehörige/-r eines Landes der Europäischen Union sind, in einem dieser Länder leben oder ein Unternehmen in der Europäischen Union führen, haben Sie verschiedene Rechte.

Mehr dazu finden Sie hier:

- [Ihre Frage\(n\) über die EU \(Europe Direct\)](#)
- [Mehr über Ihre Rechte in der EU \(Ihr Europa\)](#)
- [Ihre Frage\(n\) zu einer konkreten Situation, mit der Sie sich in der EU konfrontiert sehen \(Ihr Europa – Beratung\)](#)
- [Mehr über die \*\*nationalen Rechtssysteme in der EU\*\* \(e-Justice\).](#)

Wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihre im EU-Recht verbrieften Rechte von den nationalen Behörden eines Landes der Europäischen Union verletzt wurden, sollten Sie sich zunächst an diese Behörden oder Stellen wenden. Oft ist dies der schnellste und effizienteste Weg zur Lösung Ihres Problems.

### Innerstaatliche Rechtsschutzmöglichkeiten

Wie in den Verträgen festgelegt, tragen öffentlichen Behörden und nationale Gerichte die Hauptverantwortung für die Anwendung des EU-Rechts.

Es ist deswegen in Ihrem Interesse, alle Beschwerdemöglichkeiten auf nationaler Ebene auszuschöpfen, ob in Form eines Rechtsbehelfs bei einer Behörde, und/oder durch außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren.

Je nach dem im jeweiligen Land geltenden System können Sie Ihr Anliegen auch bei den [nationalen](#) oder [regionalen Bürgerbeauftragten](#) vortragen.

Sie können sich überdies an den Gerichtshof des Landes wenden, in dem Ihr Problem aufgetreten ist. [Erfahren Sie mehr über die nationalen Rechtssysteme oder Gerichtsverfahren.](#) Wenn für die Lösung Ihres Problems die Annullierung einer nationalen Entscheidung erforderlich ist, denken Sie daran, dass nur nationale Gerichte dies tun können. Wenn Sie Schadensersatzforderungen stellen wollen, haben nur nationale Gerichte die Befugnis, gegebenenfalls nationale Behörden aufzufordern, Einzelpersonen für Verluste zu entschädigen, die ihnen aufgrund einer Nichtbeachtung des EU-Rechts entstanden sind.

### Andere Streitbeilegungsinstrumente

Zur alternativen Streitbeilegung können Sie sich auch an folgende Stellen wenden:

- **SOLVIT: SOLVIT ist ein von nationalen Behörden bereitgestellter Dienst, der sich mit grenzüberschreitenden Problemen befasst, die durch die unsachgemäße Anwendung von Unionsrecht durch nationale Behörden im Binnenmarkt entstehen.** SOLVIT-Stellen gibt es in allen EU-Ländern und in Norwegen, Island und Liechtenstein. Ihr Land wird das Problem gemeinsam mit dem betreffenden anderen Land lösen. Durch Streitbeilegung über SOLVIT können Sie verglichen mit einer formellen Beschwerde bei der Europäischen Kommission bei der Lösung Ihres Problems viel Zeit sparen. Kann Ihr Problem nicht gelöst werden oder halten Sie die vorgeschlagene Lösung für unbefriedigend, können Sie immer noch rechtliche Schritte über ein nationales Gericht einleiten oder eine offizielle Beschwerde bei der Europäischen Kommission einreichen. Beachten Sie dabei, dass wenn Sie SOLVIT zu Rate ziehen, die von den nationalen Gerichten vorgeschriebenen Fristen weiterhin eingehalten werden müssen.

[SOLVIT einschalten](#)

- **Die Europäischen Verbraucherzentren:** Es gibt ein europaweites Netz von

Verbraucherzentren, die bei der Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Händlern in verschiedenen EU-Ländern, Norwegen, Island und Liechtenstein zusammenarbeiten.

#### [Die Europäischen Verbraucherzentren einschalten](#)

- **FIN-Net:** Dieses Netz dient der außergerichtlichen Beilegung von Finanzstreitfällen in EU-Ländern, Norwegen, Island und Liechtenstein. Es ist zuständig für die Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Anbietern von Finanzdienstleistungen.

#### [FIN-Net einschalten](#)

### **Streitbeilegung auf EU-Ebene**

Zwar werden Sie normalerweise besser in dem Land zu Ihrem Recht kommen, in dem Sie leben, doch kann Ihnen die Europäische Union auf verschiedene Weise dabei helfen:

- **Der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments**

Sie haben nach [Artikel 227 AEUV](#) das Recht, eine Petition über die Anwendung des EU-Rechts an das Europäische Parlament zu richten. Sie können diese Petition per Post oder online über die [Website des Europäischen Parlaments](#) einreichen. Mehr über Petitionen an das Europäische Parlament erfahren Sie auf der Website zur [Unionsbürgerschaft und Freizügigkeit](#).

- **Die Europäische Kommission**

Sie können sich in Bezug auf jede Maßnahme (Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsakt), Unterlassung oder Verwaltungspraxis eines Landes der Europäischen Union, die Ihres Erachtens gegen das EU-Recht verstößt, bei der Europäischen Kommission beschweren.

Die Europäische Kommission kann Ihre Beschwerde nur dann annehmen, wenn sie den Verstoß einer Behörde eines EU-Landes gegen das Unionsrecht betrifft. Wenn es bei Ihrer Beschwerde um eine Handlung einer Privatperson oder einer privaten Stelle geht, müssen Sie – sofern Sie nicht nachweisen können, dass nationale Behörden beteiligt sind – den Fall auf nationaler Ebene lösen, das heißt vor Gericht oder mithilfe alternativer Streitbeilegungsverfahren. Die Europäische Kommission kann keine Fälle bearbeiten, an denen lediglich Privatpersonen oder private Stellen beteiligt sind und keine öffentlichen Behörden.

Wenn Sie sich nicht gut mit EU-Recht auskennen, ist es für Sie wahrscheinlich schwierig, genau zu bestimmen, gegen welche EU-Rechtsvorschrift verstoßen wurde. Schnelle und informelle Beratung dazu erhalten Sie bei „Ihr Europa – Beratung“ in Ihrer Sprache.

- **Die(der) europäische Bürgerbeauftragte**

Sollte Ihrer Auffassung nach die Europäische Kommission Ihre Beschwerde nicht zufriedenstellend bearbeitet haben, können Sie sich an den [Europäischen Bürgerbeauftragten](#) ([Artikel 24 und 228 AEUV](#)) wenden.

### **Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission**

Sie müssen für Ihre Beschwerde das Standard-Beschwerdeformular verwenden. Sie können das Formular in einer beliebigen [EU-Amtssprache](#) ausfüllen. Sie sollten darin folgende Angaben machen:

- Beschreibung, wie die nationalen Behörden Ihrer Ansicht nach gegen EU-Recht verstoßen haben, und Angabe der Rechtsvorschrift, um die es geht.
- Wenn Sie bereits Schritte unternommen haben, gehen Sie bitte näher darauf ein.

### **Wie verfährt die Europäische Kommission mit Ihrer Beschwerde?**

- Die Europäische Kommission bestätigt Ihnen innerhalb von 15 Arbeitstagen den Eingang Ihrer Beschwerde.
- Die Europäische Kommission wird Sie auffordern, Ihre Beschwerde erneut einzureichen, falls Sie nicht das Beschwerdeformular verwendet haben.

- Innerhalb der darauffolgenden zwölf Monate prüft die Kommission Ihre Beschwerde und entscheidet, ob sie ein formelles Vertragsverletzungsverfahren gegen das betreffende Land einleitet. Ist Ihr Fall besonders kompliziert oder erfordert er Rückfragen an Sie oder andere Stellen, kann es auch länger als zwölf Monate dauern, bis die Kommission zu einer Entscheidung gelangt. Sollte die Prüfung länger als zwölf Monate dauern, werden Sie benachrichtigt. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Ihre Beschwerde begründet ist und leitet sie daraufhin ein formelles Verfahren gegen das betreffende Land ein, werden Sie davon in Kenntnis gesetzt und über den weiteren Verlauf unterrichtet.
- Falls die Kommission mit den Behörden des Landes, gegen das sich Ihre Beschwerde richtet, Kontakt aufnimmt, wird Sie Ihre Identität nicht offenlegen, es sei denn, Sie haben ausdrücklich Ihre Einwilligung dazu gegeben.
- Ist die Kommission hingegen der Ansicht, dass Ihr Fall effizienter im Wege der alternativen Streitbeilegung gelöst werden könnte, wird sie Ihnen vorschlagen, Ihr Dossier an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten.
- Liegt in Ihrem Fall nach Auffassung der Kommission kein Verstoß gegen EU-Recht vor, werden Sie darüber vor der Schließung Ihres Dossiers in einem Schreiben informiert.
- Sie haben jederzeit die Möglichkeit, der Kommission zusätzliche Unterlagen zu Ihrer Beschwerde zu übermitteln oder um ein Treffen mit einem Kommissionsvertreter zu bitten.

Mehr über die Beziehungen der Kommission zu Beschwerdeführern: [Mitteilung über die Beziehungen zu Beschwerdeführern in Fällen der Anwendung von Unionsrecht](#)

So reichen Sie Ihre Beschwerde ein:

- **Per Internet:** SG-PLAINTE@ec.europa.eu
- **Auf dem Postweg**

Generalsekretariat der Europäischen Kommission  
1049 Bruxelles/Brussel

oder

[an die Vertretung der Kommission in Ihrem Land](#)

oder

per Fax: 3222964335

### **Was die Europäische Kommission tun kann und was nicht**

Nach Prüfung Ihrer Beschwerde in der Sache entscheidet die Kommission, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden sollten. Die Kommission kann sich gegen ein förmliches Vertragsverletzungsverfahren entscheiden, und zwar auch dann, wenn sie der Auffassung ist, dass gegen EU-Recht verstoßen wurde. So kann sie der Auffassung sein, dass eine Beschwerdemöglichkeit auf nationaler oder EU-Ebene für Ihre Beschwerde besser geeignet ist.

2017 hat die Kommission Beschwerdesachen im [Bereich Glücksspiele](#) eingestellt. Sie betrachtete es nicht als Priorität, ihre Durchsetzungsbefugnisse zu nutzen, um einen EU-Binnenmarkt auf dem Gebiet des Online-Glücksspiels zu fördern. Beschwerden auf dem Gebiet des Glücksspiels können von nationalen Gerichten wirksamer bearbeitet werden als von der Kommission.

Bringt die Kommission allerdings einen Fall vor den Gerichtshof und obsiegt, so ist das betreffende Land verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Behebung des Verstoßes zu ergreifen.

Ruft die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union an, können mehrere Jahre vergehen, bis das Urteil gesprochen wird. Die Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union unterscheiden sich von jenen der nationalen Gerichte. Der Gerichtshof stellt in seinem Urteil fest, ob ein Verstoß gegen EU-Recht vorliegt. Er kann jedoch weder eine dem EU-Recht entgegenstehende nationale Rechtsvorschrift aufheben noch die nationale Behörde zwingen, dem Antrag einer Person stattzugeben. Er kann das betreffende Land auch nicht zur Zahlung

von Schadenersatz an eine Person verurteilen, die durch den Verstoß gegen EU-Recht geschädigt wurde. Um Entschädigung zu erhalten, müssen Sie Ihren Fall innerhalb der in Ihrem Land gesetzlich vorgesehenen Fristen vor ein nationales Gericht bringen.

### **Mehrere Beschwerden**

Gehen zahlreiche Beschwerden mit ein und demselben Beschwerdegrund ein, so kann sie die Kommission mit demselben Aktenzeichen eintragen.

Die Beschwerdeführer erhalten gegebenenfalls keine persönlichen Eingangsbestätigungen oder Schreiben, sondern werden über Bekanntmachungen im Europa-Portal auf dem Laufenden gehalten.

[Mehrere Beschwerden – Empfangsbestätigungen](#)

[Mehrere Beschwerden – Entscheidungen](#)



Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, lesen Sie bitte „*Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission*“.

[https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints\\_en/](https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_en/)

Alle mit (\*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Bitte fassen Sie sich kurz und setzen Sie erforderlichenfalls auf einer getrennten Seite fort.

### 1 Identität und Kontaktdaten

	Beschwerdeführer/-in*	Ggf. Vertreter/-in:
Anrede Herr/Frau*		Herr Rechtsanwalt
Vorname*		Dirk
Nachname*		Wüstenberg
Unternehmen/Organisation:	Wolfsschutz-Deutschland e.V.	Kanzlei Wüstenberg
Anschrift*	Zeppelinstraße 29	Pirazzistraße 5
Ort*	Hanau	Offenbach am Main
Postleitzahl*	63456	63067
Land*	Deutschland	Deutschland
Telefon		+49-69-82994960
E-Mail	<a href="mailto:volker.vogel@wolfsschutz-deutschland.de">volker.vogel@wolfsschutz-deutschland.de</a>	<a href="mailto:kanzlei@kanzlei-wuestenberg.de">kanzlei@kanzlei-wuestenberg.de</a>
Sprache*	Deutsch	Deutsch
Sollen wir den Schriftverkehr an Sie oder an Ihren Vertreter/Ihre Vertreterin schicken?*	<input type="checkbox"/> Vertreter Wüstenberg	Wüstenberg

### 2 In welcher Weise wurde das Unionsrecht verletzt?\*

	Behörde oder Stelle, über die Sie sich beschweren:
Name*	Deutscher Bundestag
Anschrift	Platz der Republik 1
Ort	Berlin
Postleitzahl	11011
EU-Land*	Deutschland
Telefon	+49-30-2270
Mobiltelefon	
E-Mail	<a href="mailto:mail@bundestag.de">mail@bundestag.de</a> <a href="mailto:de-mail@bundestag.de">de-mail@bundestag.de</a>

#### 2.1 Welche **nationale(n) Maßnahme(n)** verstößt/verstoßen Ihres Erachtens gegen das EU-Recht und warum?\*

„Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ vom 04.03.2020; BGBl. I 2020, 440-441.

§ 45a Absatz 2 Satz 1 BNatSchG verstößt gegen Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG, weil § 45a Abs. 2 S. 1 BNatSchG den Abschuss auch von solchen Tieren/Wölfen erlaubt, welche keinen Schaden verursacht haben. Schäden *nicht* verursachende Tiere werden in die Gruppen-Verantwortlichkeit genommen. Art. 16 Richtlinie 92/43/EWG sieht diese Verantwortung/Zurechnung nicht vor, sondern erlaubt nur die Entnahme eines den Schaden *kausal* verursachenden Tieres.

Gleiches gilt für § 45a Abs. 2 Satz 3 BNatSchG.

§ 45a Abs. 3 BNatSchG erlaubt den Abschuss von Wolfs-Hund-Hybriden der ersten bis vierten Generation F1 bis F4. Dies verstößt gegen Ziffer 11 Anhang zur VO (EG) Nr. 338/97 in der Fassung von 2017 = Verordnung (EU) 2017/128 der Kommission vom 20.01.2017.

#### 2.2 Um welche **EU-Rechtsvorschrift** handelt es sich?

Art. 16 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG  
Anhang zur Verordnung (EU) 2017/128 der Kommission

2.3 Beschreiben Sie das Problem unter Angabe von Fakten und Gründen für Ihre Beschwerde\* (höchstens 7 000 Zeichen):

Der deutsche / nationale Gesetzgeber (= Mitgliedstaat Bundesrepublik Deutschland) hat gesetzliche **Ausnahmen** (in § 45 Abs. 7 BNatSchG, § 45a BNatSchG) vom Grundsatz des Verbots der Entnahme geschützter Tierarten (§ 44 BNatSchG) in Kraft gesetzt, welche es nach EU-Recht **nicht geben darf**. Der Mitgliedstaat Deutschland überschreitet seinen Ermächtigungsrahmen / Gestaltungsspielraum.

2.4 Hat oder könnte das betreffende Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten?

Ja, bitte nachstehend erläutern       **Nein**       Weiß nicht

2.5 Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß gegen die EU-Charta der Grundrechte?

Die Kommission kann solche Fälle nur dann untersuchen, wenn der Verstoß auf die Umsetzung des Unionsrechts auf nationaler Ebene zurückzuführen ist.

Ja, bitte nachstehend erläutern       **Nein**       Weiß nicht

3 Frühere Schritte zur Lösung des Problems\*

Haben Sie in dem betreffenden Land bereits Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen?

**FALLS JA**, welcher Art?  administrativ     rechtlich?

3.1 Bitte erläutern: a) Beteiligte Stelle/Behörde und Art der getroffenen Entscheidung; b) Andere, Ihnen bekannte Maßnahme(n)

3.2 Wurde Ihre Beschwerde durch die Stelle/Behörde/das Gericht geregelt oder ist sie noch anhängig? Wann kann im letzteren Fall mit einer Entscheidung gerechnet werden?\*

**FALLS NEIN** Bitte unten näher ausführen

- Ein weiterer Fall zu derselben Vertragsverletzung ist bei einem nationalen oder EU-Gericht anhängig.
- Kein Rechtsbehelf verfügbar
- Rechtsbehelf verfügbar, aber zu kostspielig
- Frist abgelaufen

**X Keine Befugnis** (keine rechtliche Befugnis für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens), bitte begründen:

Eine Naturschutzvereinigung (wie der Beschwerdeführer) kann keine Normenkontrollklage einlegen; §§ 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 UmwRG. Nach Art. 93 Absatz 1 Nr. 4a Grundgesetz sind Einzelpersonen befugt, sofern sie in ihren Grundrechten betroffen sind. Hier geht es jedoch „nur“ um die Beachtung von EU-Recht ohne Grundrechtsverstoß. Auch Art. 263 AEUV greift nicht, weil das nationale Gesetz vor dem EuGH nicht im Wege der Nichtigkeitsklage angefochten werden kann.

- Keine Rechtshilfe / kein Rechtsberater
- Weiß nicht, welche Rechtsmittel verfügbar sind.
- Sonstige – bitte angeben

4 Wenn Sie bereits EU-Institutionen oder andere Dienststellen kontaktiert und mit derartigen Problemen befasst haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen Ihres Dossiers/Ihres Schriftverkehrs an:

- Petition an das Europäische Parlament – AZ:.....
- Europäische Kommission – AZ:.....
- Europäische(r) Bürgerbeauftragte(r) – AZ:.....
- Andere – Name der Institution oder Einrichtung, die Sie kontaktiert haben und Aktenzeichen Ihrer Beschwerde (z. B.. SOLVIT, FIN-Net, Europäische Verbraucherzentren)

5 Bitte führen Sie die Belege oder Nachweise an, die Sie der Kommission auf Anfrage übermitteln könnten.

 Bitte übermitteln Sie vorerst noch keine Dokumente.

**BGBI. I 2020, 440 (Bekanntmachung); in Kraft getreten am 13.03.2020.  
BT-Drs. 19/10899 (Entwurf); BT-Drs. 19/16148 (Beschlussempfehlung).**

6 Angaben zu Ihrer Person\*

Ermächtigen Sie die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen die Sie eine Beschwerde einlegen, Ihre Identität zu offenbaren?

**X Ja**             Nein

 Mitunter ist es für die Kommission leichter, Ihre Beschwerde zu bearbeiten, wenn Sie Ihre Identität offenlegen.